

Elektronischer Erstattungskodex (eEKO)

Vorwort und rechtliche Hinweise

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger (in Folge: Dachverband) hat gemäß § 30b Abs 1 Z 4 ASVG die Aufgabe, einen Erstattungskodex der Sozialversicherung für die Abgabe von Arzneyspezialitäten auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers im niedergelassenen Bereich herauszugeben.

Es ist ein gemeinsames Anliegen des Dachverbandes und der Österreichischen Ärztekammer (Bundeskurie niedergelassene Ärzte), die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln unter Ausnützung moderner technischer Hilfsmittel zu fördern und so einfach wie möglich zu gestalten. Der elektronische Erstattungskodex (eEKO) soll die ÄrztInnen dabei unterstützen, bei der Verschreibung von Heilmitteln von mehreren therapeutisch geeigneten Heilmitteln das ökonomisch günstigste auszuwählen. Dadurch soll die Einhaltung der Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen erleichtert werden, die letztendliche Entscheidung, welche Arzneyspezialitäten im konkreten Einzelfall therapeutisch geeignet sind, obliegt den verschreibenden ÄrztInnen.

Der eEKO beinhaltet den Grünen und Gelben Bereich des Erstattungskodex. Der Rote Bereich ist nicht Teil des eEKO, weil für die Aufnahme in diesen Bereich die Stellung eines vollständigen Antrages ausreicht. Die betreffenden Präparate sind daher noch nicht evaluiert und der Rote Bereich kann jeden Tag Änderungen unterworfen sein. Beim eEKO handelt es sich um eine Arbeitshilfe für Sozialversicherungsträger, Krankenanstalten und ÄrztInnen. Es entsteht jedoch keine über die Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen hinausgehende rechtliche Bindung der ÄrztInnen bei der Verschreibung von Heilmitteln. Die Verschreibung hat jedenfalls auf Basis der jeweiligen gültigen Fachinformation (Zusammenfassung der Produkteigenschaften) zu erfolgen.

Der eEKO stellt eine Serviceleistung neben der offiziellen Amtlichen Verlautbarung dar. Bitte beachten Sie jedoch, dass ausschließlich die Amtlichen Verlautbarungen, die im Internet unter <https://www.ris.bka.gv.at/SVRecht/> kundgemacht werden, rechtlich verbindlich sind, **der eEKO ist hingegen rechtlich unverbindlich.**

Die Richtlinien des Dachverbandes über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen gemäß § 30a Abs 1 Z 12 ASVG (RöV) sind der amtlichen Verlautbarung unter <https://www.ris.bka.gv.at/SVRecht/> zu entnehmen.

Der eEKO wird nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig erstellt; Fehler können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Sinne einer Optimierung des eEKO möchten wir Sie ersuchen, uns allfällige Anregungen unter der Mail-Adresse

vertragspartnermedikamente@sozialversicherung.at

mitzuteilen.

Wir erlauben uns, Ihnen die nachfolgende Beschreibung des eEKO sowie rechtliche Hinweise zur Verfügung zu stellen:

1. Aufbau des eEKO

1.1. Allgemeine Beschreibung

Folgende Inhalte werden Ihnen in Form von zwei zip-Archiven zur Verfügung gestellt:

ehmv_teil1.zip		
Dateiname	Erklärung	Dateien mit Erläuterungen
atccode.txt	<i>Wirkstoffcodes</i>	SB_atccode.pdf
hinweis.txt	<i>therapierelevante Hinweistexte</i>	SB_hinweis.pdf
medikament.txt	<i>Medikamentendaten</i>	SB_medikament.pdf Zeichenerklärung und Abkürzungen.pdf
medikament_zusatz.txt	<i>Suchtgift- und Langzeitbewilligungskennzeichen</i>	SB_medikament_zusatz.pdf
parallelimport.txt	<i>Liste der parallel importierten Produkte</i>	SB_parallelimport.pdf
regeltext.txt	<i>Regeltexte</i>	SB_regeltext.pdf
regeltext_v2.txt	<i>formatierte Regeltexte</i>	SB_regeltext_v2.pdf
rezeptpflicht.txt	<i>Informationen zur Rezeptpflicht</i>	SB_rezeptpflicht.pdf
wirkstoff.txt	<i>Wirkstoffinformationen</i>	SB_wirkstoff.pdf
wirkstoff_information.txt	<i>Hinweise zum Wirkstoff</i>	SB_wirkstoff_information.pdf
EURegisternummer.txt	<i>Pharmazentralnummern und EU-Registernummern</i>	SB_eu-Registernummer.pdf
juristischer Standardtext.pdf	<i>Rechtliche Erläuterung des Ökonomietools</i>	

Magzub.pdf	<i>Bestimmungen für magistrale Zubereitungen</i>	
Suchtgift.pdf	<i>Hinweise zur Suchtgiftverschreibung</i>	
Vorwort Druckwerk.pdf	<i>Vorwort zum Druckwerk des Erstattungskodex</i>	
Vorwort und rechtliche Hinweise eEKO.pdf	<i>Vorwort und rechtliche Hinweise zum elektronischen Erstattungskodex</i>	
Zeichenerklärungen und Abkürzungen.pdf	<i>Erklärung der Zeichen für Hinweise zur Verschreibbarkeit und Abkürzungen</i>	
Logo-Preismodell.png		

ehmv_teil2.zip		
Dateiname	Erklärung	Dateien mit Erläuterungen
indtext.txt	<i>Indikationstexte</i>	SB_indtext.pdf
indtext_v2.txt	<i>Formatierte Indikationstexte</i>	SB_indtext_v2.pdf
phar.txt	<i>Pharmazentralnummer-Vergleichsdatei</i>	SB_phar.pdf
juristischer Standardtext.pdf	<i>Rechtliche Erläuterung des Ökonomietools</i>	
Zeichenerklärungen und Abkürzungen.pdf	<i>Erklärung der Zeichen für Hinweise zur Verschreibbarkeit und Abkürzungen</i>	

1.2. Spezielle Beschreibung des Verzeichnisses der Arzneyspezialitäten

Die Datei „Inhaltsverzeichnis.docx“ bietet eine Übersicht über den Umfang der bereit gestellten Dateien. Detaillierte Angaben zum Datensatzaufbau sind den jeweiligen Satzbildbeschreibungen zu entnehmen.

Insbesondere werden ua folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

- Bezeichnung der Arzneyspezialitäten
- frei verschreibbare Menge
- Mengentyp
- Kassenverkaufspreis (KVP)
- Kassenverkaufspreis pro Einheit (KVP/E)
- Abgabebedingungen

- Zusammensetzung
- Darreichungsform
- Pharmazentralnummer
- Ökonomiekennzeichnung
- ATC-Codierung des Wirkstoffes / der Wirkstoffkombination auf Basis der ATC-Klassifikation der WHO
- IND-Text
- Verwendung „Regeltexte“
- Boxenzeichen
- wichtige Hinweistexte zu den Arzneispezialitäten

Die Reihung im Ökotool erfolgt innerhalb der Vergleichsgruppen – unter Berücksichtigung jeweils vergleichbarer Packungsgrößen – auf Basis KVP/E (ohne USt.), sollte für einzelne Arzneispezialitäten ein Preismodell vereinbart worden sein, wird der effektive Preis/E für die Reihung herangezogen.

Vergleichsart 1:

- ökonomisch günstigste wirkstoffgleiche (gleicher ATC-Code Ebene 5) Arzneispezialität
- Anzeige aller übrigen vergleichbaren Präparate in aufsteigender Reihenfolge, gereiht nach KVP/E (ohne USt.) bzw. effektiven Preis/E
- Falls nicht alle Alternativen gleichzeitig angezeigt werden, ist dies durch Scrollen zu ermöglichen.

Gleichpreisige Arzneispezialitäten erhalten dieselbe Platzierung und werden innerhalb dieser Reihung nach dem Alphabet angeführt.

Vergleichsart 2:

In den Vergleichsgruppen werden Produkte mit gleichem ATC-Code (Ebene 5) mit vergleichbarer Wirkstoffstärke angeführt, auf geringfügige Unterschiede ist hinzuweisen, weil es sich z.B. um Biosimilars handelt. Die Anführung der Produkte erfolgt in der unter Vergleichsart 1 angegebenen Weise.

Vergleichsart 3:

In ausgewählten Fällen werden nicht nur wirkstoffgleiche, sondern auch wirkstoffähnliche Präparate erfasst, sofern diese therapeutische Alternativen zum Vergleichsprodukt darstellen. Die Vergleiche beruhen dabei auf der von der Heilmittel-

Evaluierungs-Kommission empfohlenen Vergleichsbasis (Tagestherapiekosten, Hub, pro Gramm, ...). Die Anführung der Produkte erfolgt in der unter Vergleichsart 1 angegebenen Weise.

Siehe dazu auch die Angaben in der Datei „FAQ.pdf“.

1.3. Änderungsdienst

Der Dachverband wird den gesamten Datenbestand monatlich zur Verfügung stellen. Siehe dazu auch die Angaben in der Datei „FAQ.pdf“.

2. Integration in die Arzt-EDV-Software

Auf Basis der mit den HerstellerInnen von Arzt-EDV-Software akkordierten Vorgangsweise werden Sie ersucht, den unter Punkt 1 beschriebenen Datenbestand monatlich in die Arzt-EDV-Software zu integrieren und somit den VertragspartnerInnen zur Verfügung zu stellen. Damit soll die ökonomische Verschreibweise von Medikamenten möglichst effizient unterstützt werden.

Der vom Dachverband den AnbieterInnen von Arzt-EDV-Programmen monatlich kostenlos zur Verfügung gestellte **Datenbestand ist in die Ordinationsprogramme nach festgelegten Kriterien zu integrieren** und fungiert durch Anbieten ökonomischer Alternativen als elektronische Entscheidungshilfe in der Medikamentenauswahl.

Der Datenbestand des zu integrierenden Ökotools wird laufend erweitert. Die HerstellerInnen der Arzt-EDV-Software müssen sich verpflichten, monatlich aktualisierte Versionen in die Arzt-EDV-Software zu implementieren.

Durch die grafische Aufbereitung (z.B. Kästen bzw. unterschiedliche Farbgebung) soll die Art des Vergleiches nach Wirkstoffgleichheit und Wirkstoffähnlichkeit gewahrt und dementsprechend erkenntlich gemacht werden.

Die Implementierung kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Bei der Implementierung in die Arzt-EDV-Software ist sicherzustellen, dass bei Eingabe eines Präparatenamens die Darstellung in zwei Kästen erfolgt. In einem Kasten sind die Arzneispezialitäten – gereiht nach dem KVP/E ohne USt., beginnend mit dem niedrigsten – anzuzeigen, die sich aufgrund eines Vergleichs auf ATC-Code-Ebene 5 (Generika und Biosimilars) ergeben. Im zweiten Kasten sind die Arzneispezialitäten – gereiht nach dem KVP/E ohne USt., beginnend mit dem

niedrigsten – anzuzeigen, die sich aufgrund eines Vergleichs auf ATC-Code-Ebene 4 ergeben. Sollte für einzelne Arzneispezialitäten ein Preismodell vereinbart worden sein, wird der effektive Preis/E für die Reihung herangezogen. Der Cursor hat auf dem ökonomisch günstigsten aller angezeigten Präparate beider Kästen zu stehen. Durch Betätigen einer Taste und/oder der Maus muss die Möglichkeit bestehen, jedes beliebige aller angezeigten Präparate auszuwählen.

2. Bei der Implementierung in die Arzt-EDV-Software ist sicherzustellen, dass bei Eingabe eines Präparatenamens in einem Kasten alle wirkstoffgleichen bzw. vergleichbaren, therapeutisch gleichwertigen Arzneispezialitäten – gereiht nach dem KVP/E ohne USt., beginnend mit dem niedrigsten – erscheinen. Sollte für einzelne Arzneispezialitäten ein Preismodell vereinbart worden sein, wird der effektive Preis/E für die Reihung herangezogen. Der Cursor hat auf dem ökonomisch günstigsten Präparat zu stehen. Durch Betätigen einer Taste und/oder der Maus muss die Möglichkeit bestehen, jedes beliebige Präparat dieses Kastens auszuwählen.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass es sich beim Ökotool um eine Zusammenstellung nach ökonomischen Gesichtspunkten handelt. Daher ist bei der Produktauswahl jedenfalls die individuelle Indikation zu beachten.

3. Rechtliche Hinweise

Der vom Dachverband den AnbieterInnen von Arzt-EDV-Programmen kostenlos zur Verfügung gestellte Datenbestand ist von diesen nach den festgelegten Kriterien (siehe Punkt 2. und Nutzungsbedingungen) in die Ordinationsprogramme zu integrieren. Dabei ist sicherzustellen, dass die Darstellung des Datenbestands diesen Vorgaben entspricht.

4. Abschließendes

Abschließend muss ausdrücklich betont werden, dass der eEKO den ÄrztInnen als Information dient und dabei helfen soll, bei der Verschreibung von Heilmitteln die Anforderungen, die die Richtlinien über die ökonomische Verschreibeweise von Heilmitteln und Heilbehelfen auferlegen, leichter zu erfüllen. Der Vergleich der Arzneispezialitäten erfolgt nach ökonomischen Gesichtspunkten. Die therapeutische Gleichwertigkeit der angeführten Arzneispezialitäten kann im Regelfall angenommen werden. Durch den eEKO entsteht jedoch keine über die Richtlinien über die ökonomische

Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen hinausgehende rechtliche Bindung der ÄrztInnen bei der Verschreibung von Heilmitteln.

Die im eEKO bereitgestellten Dateien dürfen nur verwendet werden, wenn die oben beschriebenen Kriterien zur Integration der Daten sowie die rechtlichen Hinweise erfüllt sind und die Nutzungsbedingungen akzeptiert werden.